

1	2	3	4	5	6	7	8
9.	Verfügung zur Anwendung von Sicherungsmaßnahmen	§ 33 Abs. 4 StVG		•	•		
10.	Entscheidung über Beschwerden Strafgefangener <ul style="list-style-type: none"> • gegen Anwendung von Disziplinär- oder Sicherungsmaßnahmen sowie gegen Verfügungen zu Schadenersatz • bei Nichtabhilfe gegen eigene Entscheidung des Leiters der StVE JH 	§35 Abs. 2 StVG		•	•		
		§35 Abs. 3 StVG	•			•	
11.	Verfügungen zur Schadenersatzleistung Strafgefangener (wenn Schadenhöhe 50,- M nicht übersteigt)	§37 Abs. 3 StVG		•	•		
12.	Überweisung Strafgefangener über 18 Jahre aus dem Jugendhaus in eine Strafvollzugseinrichtung	§41 Abs. 3 StVG			•		•